

GZ: A 8/5-K-8/2005-3
Girardigasse 1, Thalia
Vermietung von Räumlichkeiten
mit einer Gesamtnutzfläche von 1872,94 m²
an die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH

Graz, 1.12.2005
Dr. Susanne Wurzinger

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

.....

An den

Gemeinderat

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.1.2001, wurden seitens der Thalia Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mbH., im Objekt Girardigasse 1, 8010 Graz Räumlichkeiten und Anlagen mit einer Gesamtnutzfläche von 1872,94 m² errichtet, welche die Stadt Graz im Baurechtswohnungseigentum erworben hat.

Dieser Erwerb erfolgte zum Zwecke der Weitergabe der bezughabenden Räumlichkeiten an die Theaterholding Graz Steiermark GmbH.

Laut beiliegendem Vertragsentwurf, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung darstellt, erfolgt die Vermietung gegen Leistung eines monatlichen Pauschalmietzinses von Euro 3.000,-- zuzüglich USt. Sollten die anfallenden Betriebskosten inklusive Heizkosten diesen Pauschalmietzins überschreiten, so ist die Theaterholding zur Leistung der diesbezüglichen Differenz an die Stadt Graz verpflichtet.

Das Mietverhältnis beginnt mit 1.12.2005 und wird unbefristet abgeschlossen.

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende aufgelöst werden, wobei seitens der Stadt Graz für die Dauer von 15 Jahren, das ist bis zum 1.12.2020 ein Kündigungsverzicht abgegeben wird.

Die 1872,94 m² Nutzfläche umfassen die Räumlichkeiten der Probebühne für die Grazer Oper sowie sonstige Verwaltungsräumlichkeiten udgl.

Der Mietgegenstand darf nur für Zwecke der Theaterholding Graz/Steiermark und der zugehörigen Bühnengesellschaften verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Graz.

Einer Untervermietung von Teilen des Mietgegenstandes wird insofern zugestimmt, sofern der Untermietvertrag bei jeder Kündigungsmöglichkeit der Stadt Graz gleichzeitig aufgelöst werden kann. Die Untervermietung darf dem vereinbarten Verwendungszweck nicht widersprechen.

Der Mieter hat sowohl für die Wartung und Instandhaltung für das Innere des Mietgegenstandes, als auch für die Behebung von Schäden und für die Instandhaltung

von allgemeinen Teilen des Hauses, welche dem Mietgegenstand zuzurechnen sind, auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Aufgrund dieser Darlegungen stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 idgF der Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vermietung der im Baurechtswohnungseigentum erworbenen Räumlichkeiten im Objekt Girardigasse 1, 8010 Graz mit einer Gesamtnutzfläche von 1872,94 m², gegen Leistung eines monatlichen Pauschalmietzinses von Euro 3.000,-- zuzüglich USt., an die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH, zu den im Motivenbericht dargestellten Bedingungen wird zugestimmt.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand der A 8/5

Der Abteilungsvorstand der Mag. Abt.8:

Der Stadtsenatsreferent:

Der Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Der Ausschuss lehnte diesen Antrag ab.

Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Der Obmann:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: